

Einkaufsbedingungen der SUHNER Deutschland GmbH

1. Geltung

- 1.1 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

2. Bestellung

- 2.1 Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 2.2 Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung/Ergänzung schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir nicht mehr an diese Bestellung gebunden.

3. Schutzvorrichtungen

Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrags oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.

4. Lieferung und Abnahme

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für deren Einhaltung kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk an.

Vereinbarte Abnahmetermine sind ebenfalls verbindlich. Der vereinbarte Abnahmetermin ist eingehalten, wenn eine von uns hierzu bevollmächtigte Person die erfolgreiche Abnahme schriftlich bestätigt hat, z.B. durch Abzeichnung des Abnahmeprotokolls.

- 4.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse wird der Lieferant uns unverzüglich mitteilen. Treten die erwähnten Hindernisse bei uns auf, gilt für unsere Abnahmepflicht entsprechendes.
- 4.3 Erkennt der Lieferant, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, so muss er uns hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen neuen Liefertermins informieren.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Preises der gesamten Lieferung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Lieferanten offen. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

5. Preis und Zahlung

- 5.1 Die Preise verstehen sich DDP in der Bestellung angegebenes Werk Incoterms ® 2020.
- 5.2 Rechnungen vom 1. bis 15. eines Monats werden am 25. des gleichen Monats, Rechnungen vom 16. bis 31. eines Monats am 10. des folgenden Monats abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto jeweils nach Rechnungs- und Wareneingang bzw. Leistungserbringung und Abnahme beglichen.
- 5.3 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auf uns DDP in der Bestellung angegebenes Werk Incoterms ® 2020 über. Das gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten.

Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, geht die Gefahr mit erfolgreicher Abnahme auf uns über.

- 6.2 Wir sind SLVS-Verbotkunde.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns frei von Rechts- und Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen technischen und Qualitätssicherungs-Normen, (z. B. DIN, EN/ISO, VDE, CE-Zeichen, ATEX-Norm) entspricht. Bei unterschiedlicher Auslegung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareenausgangsprüfung durchzuführen. Bei Zeichnungsteilen führt er die Ausgangsprüfung nach DIN ISO 2859 Teil 1; Allgemeines Prüfniveau II mit AQL 0,65 durch. Jeder Lieferung ist ein Prüfprotokoll oder es eine Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass, wie und mit welchem Ergebnis die Teile geprüft wurden.
- 7.3 Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche, äußerlich an der Verpackung erkennbare Mängel und Transportschäden sowie anhand der Lieferpapiere auf Identität und Fehlmengen untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Diese Pflicht zur Wareneingangsprüfung entfällt ganz, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

- 7.4 Die Pflichten des Lieferanten bei mangelhafter Lieferung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
- 7.5 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

Das gleiche gilt, ohne das eine Abstimmung erforderlich wäre, wenn der Lieferant mit seinen Nacherfüllungspflichten in Verzug gerät.

- 7.6 Wir sind berechtigt, Aufwendungsersatz gem. § 445a BGB zu verlangen, selbst wenn der Lieferant nur ein Teil oder Rohmaterialien und nicht die gesamte neu herzustellende Sache geliefert hat.
- 7.7 Soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund mangelhafter Lieferung 36 Monate ab Gefahrübergang oder - soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen - ab Abnahme.
- 7.8 Werden nach unserer Mängelrüge Liefergegenstände ausgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieses Mangels an diesen Teilen die Verjährungsfrist der Ziffer 7.7 erneut, es sei denn, es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

8. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar im Herstellungs- und Verwendungsland gegen Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Auf Nachfrage teilen wir dem Lieferanten das Verwendungsland mit. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Bei verschuldensabhängiger Haftung haftet der Lieferant nicht und die Freistellung entfällt, wenn er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Er haftet zudem nicht, soweit er Waren nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

9. Materialbeistellung

- 9.1 Stellen wir dem Lieferanten Materialien bei, ist der Lieferant zur Prüfung verpflichtet, ob die beigestellten Materialien (nachfolgend als „Beistellungen“ bezeichnet) für die vereinbarte Verarbeitung geeignet und brauchbar sind und ob Mängel vorliegen. Der Lieferant hat uns über sämtliche offenen Mängel, die die Beistellungen im Zeitpunkt der Übergabe an ihn haben, unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant darf nur mangelfreie Beistellungen be- und verarbeiten. Die Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 9.2 Beistellungen bleiben unser Eigentum. Sie sind übersichtlich und getrennt von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen als unser Eigentum gekennzeichnet zu lagern. Unser Eigentum ist zudem in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.
- 9.3 Der Lieferant trägt die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Untergangs der Beistellungen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten ausreichend gegen Beschädigung oder Verlust durch Feuer, Wasser oder Einbruchdiebstahl zu versichern.

- 9.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen wird durch den Lieferanten stets für uns vorgenommen. Wird die Beistellung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Wird die neue Sache als Hauptsache des Lieferanten angesehen, so muss er uns anteilig Miteigentum übertragen. Der Lieferant verwahrt unser (Mit-) Eigentum kostenlos.

10. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

- 10.1 Unterlagen aller Art wie z.B. Zeichnungen sowie Muster, Modelle oder Fertigungsmittel (nachfolgend insgesamt als „Fertigungsmittel“ bezeichnet), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.
- 10.2 In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Fertigungsmittel gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel von uns entleiht. Die Fertigungsmittel können von uns jederzeit herausverlangt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant lagert die in unserem Eigentum stehenden Fertigungsmittel gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Fertigungsmitteln selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind die Fertigungsmittel auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Der Lieferant hat sie ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern. Der Lieferant darf sie weder für eigene Zwecke verwerten noch Dritten zugänglich machen.
- 10.3 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren Angaben oder mit unseren Fertigungsmitteln oder nachgebauten Fertigungsmitteln angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst für eigenen Zwecke verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

11. Geschäftsgeheimnisse

- 11.1 Der Lieferant hat alle vertraulichen Informationen und Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und alle weiteren Einzelheiten der Bestellung und seiner Lieferungen und Arbeiten, die er bewusst oder zufällig von uns erhält (nachfolgend als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet) als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 11.2 Die Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 11.3 Sämtliche Vertraulichen Informationen sowie auch alle sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns - soweit gesetzlich zulässig - sobald sie zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung oder ansonsten jederzeit auf Verlangen kostenlos zurückzusenden. Elektronisch gespeicherte Unterlagen sind – soweit technisch möglich und zumutbar - zu löschen. Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Produkthaftung, Versicherung

- 12.1 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 12.2 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
- 12.3 Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs- bzw. bei verschuldensabhängiger Haftung die seinem Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine angemessene Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

13. Sonstiges

13.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma.

13.2 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.

13.3 Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Bad Säckingen, Dezember 2022

SUHNER Deutschland GmbH
Trottäcker 50
79713 Bad Säckingen
Deutschland